

Richtlinie des Jugendamtes im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern zur Förderung der Kindertagespflege

I. Rechtliche Grundlagen und Auftrag der Kindertagespflege

Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- §§ 22, 23, 24 i. V. m. § 90, § 43 SGB VIII

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII-

- §§ 1-3, § 5, §§ 7-9, §§ 11-20, §§ 21-24 KiBiz

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW

• §§ 17 und 18 AG KJHG

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes unter Berücksichtigung z.B. der sozialen, emotionalen und geistigen Entwicklung des Kindes. Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung in kleinen Gruppen.

Als Träger der Jugendhilfe ist der Fachbereich 4 – Bildung, Jugend und Familie – der Stadt Sundern für die Förderung der Kindertagespflege zuständig; dazu gehören u.a. die Erteilung der Pflegerlaubnis, die Vermittlung des Kindes zur geeigneten Tagespflegeperson und die Beratung der Eltern und der Tagespflegeperson sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung.

II. Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Bei der Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein und für insgesamt bis zu zehn fremden Kindern Betreuungsverträge geschlossen werden. Bei dieser Betreuungsform ist eine Pflegerlaubnis erforderlich.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Eine Betreuung ist auch im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten möglich. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflege kann in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. Es ist auch möglich, Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen anzubieten. Es ist darauf zu achten, dass eine Trennung zur Betreuung der Gruppen in der Tageseinrichtung erfolgt, um die besondere Betreuungsform der Kindertagespflege zu gewährleisten. Bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.

Kindertagespflege im Verbund (sogenannte Großtagespflege)

Nach § 22 Abs. 3 KiBiz besteht die Möglichkeit, dass sich bis zu drei Tagespflegepersonen zu einem Verbund zusammenschließen. Die mögliche Anzahl der betreuten Kinder ergibt sich aus § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 Abs. 3 KiBiz. Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson eine Pflegerlaubnis besitzt, die Räumlichkeiten geeignet sind und der familienähnliche Charakter der Betreuungsart gewahrt bleibt. Eine Zuordnung der anwesenden Kinder zu der für sie zuständigen Tagespflegeperson muss jederzeit gewährleistet sein.

Sollen mehr Kinder als og. betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich.

III. Inanspruchnahme (Fördervoraussetzungen) der Kindertagespflege

Vor Vollendung des ersten Lebensjahres ist eine Förderung möglich, wenn die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen, sich in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II beziehen. Ebenso ist eine Förderung möglich, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Von Vollendung des ersten Lebensjahres bis Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein bedarfsunabhängiger Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung. Die Eltern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Angebote der Tagesbetreuung wählen.

Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht bis zum Schuleintritt ein vorrangiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann eine Betreuung in der Kindertagespflege gefördert werden (Randzeiten).

Für **Kinder im schulpflichtigen Alter** kann über ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen (z.B. OGS) hinaus bei besonderem Bedarf oder ergänzend eine Förderung der Tagespflege erfolgen.

Die tägliche Betreuungszeit orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes. Es ist zu unterscheiden zwischen subjektivem Bedürfnis und tatsächlichem Bedarf der Betreuung. Nicht immer wird sich der Umfang der Betreuungszeiten an den Wünschen der Eltern orientieren können. Vorrangig ist der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes. Es sind Alter, körperlicher und seelischer Entwicklungsstand sowie sonstige Fähigkeiten des Kindes zu berücksichtigen.

Um den Aufbau einer Beziehung zwischen Kind und Tagespflegeperson, eines pädagogischen Angebotes und einer Förderung zu ermöglichen, sollte eine Mindestbetreuungszeit von 10 bis 15 Stunden (z.B. an 2 bis 3 Vormittagen) nicht unterschritten werden. Der Betreuungsumfang sollte im Sinne der Eltern-Kind-Beziehung 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Im Rahmen einer ergänzenden Randzeitenbetreuung ist die Vereinbarung kürzerer Betreuungszeiten möglich.

Für Schließtage der Kindertageseinrichtungen oder Grundschule ist für die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsvertrag nicht automatisch sichergestellt, dass eine Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt. Hier sind insbesondere die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder sowie die vereinbarten Betreuungszeiten maßgebend. Gegebenenfalls ist der vorhandene Betreuungsvertrag bezüglich des Umfangs der Betreuung zu ändern.

Betreuungsvertrag

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern/Personensorgeberechtigten regeln in einem privatrechtlichen Vertrag die Rechte und Pflichten für das Betreuungsverhältnis im Rahmen der Kindertagespflege (z.B. Essensgeld, gesundheitliche Belange, Kündigungsfrist)

Vertretungsregelung

Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit nicht gewährleisten kann, hat das Jugendamt eine entsprechende Vertretung zu stellen und zu finanzieren. Im Interesse der Kinder sollte eine solche Vertretungszeit vier Wochen vorher angezeigt werden, damit eine Eingewöhnung geplant werden kann.

Betreuungsbedarf

Die Eltern melden rechtzeitig (spätestens sechs Monate vor Beginn der Betreuung) den Bedarf an. In Ausnahmefällen (z.B. Umzug/Arbeitsaufnahme) kann eine kurzfristige Vermittlung eines Betreuungsplatzes erfolgen soweit ein Tagespflegeplatz zum gewünschten

Betreuungsumfang zur Verfügung steht.

Soll eine Förderung des Tagespflegeplatzes durch den Jugendhilfeträger erfolgen, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Veränderungen der Betreuungszeiten

Veränderungen sind der Fachberatung für Kindertagespflege mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung per Änderungsvertrag mitzuteilen. Eine Änderung kann nur zum 1. des Monats erfolgen. Ein Wechsel der Betreuungszeit kann nur erfolgen, soweit die Veränderung mindestens 3 Monate andauert. Pro Kindergartenjahr können maximal drei Änderungen erfolgen.

Beendigung

Sollte das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten oder die Tagespflegeperson gekündigt werden, ist eine Kopie der Kündigung unverzüglich der Fachberatung für Kindertagespflege zuzusenden.

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis der Fachberatung für Kindertagespflege unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- mehr als vier Wochen Unterbrechung
- Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. Krankheit)
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Telefonnummer
- Wechsel der Tagespflegeperson

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Eltern/Personensorgeberechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden.

IV. Tagespflegepersonen/Pflegeerlaubnis

Kindertagespflege ist eine anspruchsvolle Tätigkeit mit einer hohen Verantwortung.

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Die Erlaubnis wird vom Jugendamt im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie auf schriftlichen Antrag und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 43 SGB VIII, § 21 KiBiz) erteilt.

Sie berechtigt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern.

Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist deren Eignung. Die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson und der Räumlichkeiten im Sinne der §§ 23 und 72a SGB VIII sowie § 22 KiBiz wird im Hinblick auf persönliche und formale Voraussetzungen dieser Richtlinien überprüft.

Die Geeignetheit wird durch Gespräche, Hausbesuche und die Prüfung der erforderlichen Unterlagen festgestellt.

Die Geeignetheit der Förderung durch Kindertagespflege stellen die Fachkräfte der Fachberatung Kindertagespflege fest.

Darüber hinaus muss die Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Hierzu bedarf es der fachlich qualifizierten Beratung der Kindertagespflegepersonen und der Erziehungsberechtigten durch Fachkräfte

der Fachberatung. Es kann nach Art und Umfang nur eine Leistung gewährt und finanziert werden, die den Grundsätzen nach der Förderung gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII entspricht.

Persönliche Voraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson zeichnet sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz (§§ 15 - 19 KiBiz) und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus (§§ 23 Abs. 3 SGB VIII und 9 KiBiz).

Das Mindestalter der Kindertagespflegeperson beträgt 18 Jahre.

Formale Voraussetzungen

Die Kindertagespflegepersonen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in einer Qualifizierung oder einer adäquaten Berufsausbildung (Erzieher/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Heilerziehungspfleger/in Kinderpfleger/in, etc.) nachgewiesen hat (§ 21 KiBiz).
- Vorlage einer Gesundheitsbescheinigung aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen.
- Sie legt für sich und alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes amtliches Führungszeugnis vor (§ 72a SGB VIII); regelmäßige Wiedervorlage alle 5 Jahre.
- Die Kindertagespflegeperson sollte in der Regel im Besitz eines staatlichen Schulabschlusses nach Klasse 10 der Hauptschule sein sowie über deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen.
- Vorlage einer gültigen Bescheinigung (nicht älter als 2 Jahre) über einen Erste-Hilfe-Kurs am Kind; alle 2 Jahre ist eine Auffrischung durchzuführen und nachzuweisen.
- Nachweis über Masernimpfung oder Immunität
- Die Kindertagespflegeperson führt die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption nach § 17 Abs. 1 KiBiz durch.
- Das Jugendamt behält sich vor, Auskünfte bei anderen Behörden über die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson einzuholen.

Räumliche Voraussetzungen

Kindgerechte Räumlichkeiten müssen vorhanden sein, d.h. die Räume bieten ausreichend Platz, Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten und sind kindgerecht gesichert.

Die Erlaubnis wird durch das Jugendamt im Fachbereich Bildung, Jugend und Familie nach der Eignungsfeststellung erteilt.

Sie berechtigt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Abhängig von der Qualifikation, den Räumlichkeiten und der Praxiserfahrung der Tagespflegeperson kann die Erlaubnis auch für eine geringere Anzahl von Kindern erteilt werden.

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Kindertagespflegeperson soll auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans erfolgen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Als qualifiziert gelten Personen, deren Ausbildung mindestens 160 Stunden zzgl. Praktika entsprechend dem Curriculum des DJI umfasst oder die eine sozialpädagogische Ausbildung abgeschlossen haben.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB - 300 Unterrichtseinheiten) entspricht.

Erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 tätig werdende sozialpädagogische Fachkräfte benötigen nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Tagespflegepersonen, die bereits die Qualifizierung von 160 Stunden abgeschlossen haben, können das Zertifikat in entsprechenden Kursen mit 140 Stunden erwerben.

Fortbildung

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen und diese gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Urlaub

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, ihre Tagespflegestelle urlaubsbedingt nicht mehr als 30 Arbeitstage/ Jahr (bei einer 5 Tage Arbeitswoche) zu schließen. Die Urlaubstage sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen

Besonderer Betreuungsbedarf

Für **Kinder mit anerkanntem besonderem Betreuungsbedarf** aufgrund einer Behinderung sind an die Tagespflegeperson besondere Anforderungen gestellt (hoher Pflege- und Unterstützungsbedarf). Eine Zusatzqualifizierung ist in jedem Fall Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis. Außerdem müssen die Räume für eine entsprechende Betreuung geeignet sein.

Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes in der Tagespflege, die dem Bildungs- und Förderauftrag für Kinder mit Behinderung gerecht werden soll, wird die Zahl der Tagespflegeplätze reduziert.

Jedes Kind, für das eine Anerkennung der Behinderung oder drohender Behinderung nach § 53 SGB XII vorliegt, belegt zwei reguläre Plätze. Es sollten nicht mehr als 50 % der Kinder dem vorgenannten Personenkreis angehören.

V. Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

Die Förderung der Kindertagespflege durch die Stadt Sundern beinhaltet außer der Vermittlung, Beratung und Begleitung die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, der gem. § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten ist
- Vergütung der Teilnahme an den Kooperationstreffen Kindertagespflege
- die Erstattung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungszeit von einer Stunde pro Woche pro Kind
- die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte.

Die Erstattung der Aufwendungen für Alterssicherung und Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt für die Monate, in denen eine Betreuung stattgefunden hat. Angefangene Monate werden voll berücksichtigt.

Die Zahlungsnachweise über die in einem Kalenderjahr von ihr gezahlten Beiträge für ihre Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung sind spätestens bis zum 31. Juli des folgenden Jahres von der Tagespflegeperson vorzulegen. Anderenfalls können die erbrachten Zahlungen für die Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zurückgefordert werden bzw. verfällt der Anspruch auf Zahlung (Unfallversicherung).

Änderungen von Versicherungsbeiträgen sind binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides durch seine Vorlage mitzuteilen.

Die Förderung der Tagespflege ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Fachbereich Bildung, Jugend und Familie zu beantragen.

Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Betrag wird monatlich pauschaliert festgesetzt und zum Monatsende an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Höhe der laufenden Geldleistung berechnet sich aufgrund der vertraglich zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes sowie der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Die Vergütung unterliegt der generellen Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet eigenständig Veranlagungen beim Finanzamt und den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorzunehmen.

Der Beginn des Betreuungsverhältnisses sowie die Höhe der Vergütung werden mittels Bescheid durch das Jugendamt festgesetzt. Der Betreuungsbeginn sollte zum 1. eines Monats erfolgen.

Die **Sachkostenerstattung** bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson beträgt je Stunde und betreutem Kind 1,80 €. Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern wird der Sachaufwand mit 1,30 € berücksichtigt.

Der Betrag zur **Anerkennung der Förderleistung** ist leistungsgerecht auszugestalten. Der zeitliche Umfang, die Anzahl der betreuten Kinder sowie die Qualifizierung der Tagespflegeperson sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung von zeitlichem Umfang und Anzahl der betreuten Kinder wird die Leistung je Kind und vereinbarter Betreuungszeit gezahlt.

Die Zuordnung nach unterschiedlicher Qualifikation der Tagespflegepersonen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Gruppe A – Qualifizierung von 160 Stunden gem. dem Curriculum „Qualifikation in der Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),

Gruppe B - Qualifizierung von 160 Stunden nach DJI sowie drei Jahre Berufserfahrung oder Ausbildung als Kinderpfleger/in oder Qualifizierung gem. dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB)

Gruppe C – Erzieher/in

Die Förderleistung (ohne Sozialversicherung) wird wie folgt gezahlt (Stand 2020/2021):

Gruppe A - je Betreuungsstunde 3,31 € zuzüglich Sachkostenerstattung,

Gruppe B - je Betreuungsstunde 3,55 € zuzüglich Sachkostenerstattung,

Gruppe C - je Betreuungsstunde 3,80 € zuzüglich Sachkostenerstattung.

Die Stundenvergütung wird jährlich zum Beginn des Kindergartenjahres analog zur Erhöhung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen angepasst (§ 37 KiBiz).

Die laufende Geldleistung wird ganzjährig gezahlt. Zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht regelmäßig entstehen, sind damit abgegolten.

Betreuungsfreie Zeiten werden wie folgt berücksichtigt:

- Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 30 Tagen im Jahr
- Erkrankung der Tagespflegeperson bis zu 6 Wochen im Jahr
bei längerer Abwesenheit wird die Geldleistung entsprechend um die ausfallenden Betreuungstage gekürzt
- Urlaub oder Erkrankung des Tagespflegekindes bis zu 20 Tage
Urlaubszeiten sollen zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson abgestimmt werden, so dass möglichst wenig Fehlzeiten entstehen, da die Tagespflegeperson den Betreuungsplatz freihalten muss oder die Erziehungsberechtigten eine anderweitige Betreuung organisieren müssen

Für besondere Betreuungszeiten (über Nacht, an Wochenenden und Feiertagen) wird die Förderleistung (Sachkosten und Förderleistung) wie folgt geleistet:

Übernachtung (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr): 50 % des geltenden Stundensatzes,
Wochenende/Feiertage: plus 25 % des geltenden Stundensatzes.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Erziehungsberechtigte zu den genannten besonderen Betreuungszeiten ihr Kind selbst betreuen können oder eine anderweitige Betreuung organisieren. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers) durch die Eltern zu erbringen.

Im Rahmen der genannten Ausfalltage erhalten im Vertretungsfall beide Tagespflegepersonen die Geldleistung.

Für die Betreuung von Kindern mit anerkanntem, besonderem Bedarf wird der doppelte Stundensatz gezahlt.

Schulungskosten für die Qualifizierung

Die Kosten für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen werden erstattet, wenn die Tagespflegeperson für die Vermittlung durch die Stadt Sundern für mindestens drei Jahre zur Verfügung steht. Sollte die Zusammenarbeit mit der Tagespflegeperson eher beendet werden, werden die Kosten anteilig zurückgefordert.

Mietzuschuss für Räumlichkeiten der Großtagespflege

Mietzuschuss bei angemieteten Räumlichkeiten:

Die Stadt Sundern zahlt auf Antrag einen Mietzuschuss in Höhe von 50,00 Euro pro Betreuungsplatz und Monat, wenn die Großtagespflege in einer durch selbstständige Kindertagespflegepersonen angemieteten Wohnung stattfindet. Voraussetzungen für die Zahlung des Mietzuschusses sind:

- es müssen zwei Pflegeerlaubnisse für mindestens 4 Kinder vorliegen,
- es werden regelmäßig 8 Kinder im Durchschnitt eines Kindergartenjahres betreut
- es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln, für die eine Nutzungsänderung beantragt und genehmigt wurde,

Der Mietzuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages gewährt. Ausschließlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege genutzte, abgeschlossene Wohnungen im Eigentum der Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich wie angemietete Wohnungen behandelt werden.

VI. Pauschalierte Kostenbeteiligung/Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII können nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Es gelten folgende Regelungen:

1. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Bei gleichzeitiger Betreuung in Kindertagesstätte oder OGS und Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) wird die Betreuungszeit der Kindertagespflege der gebuchten Betreuungszeit in der Kindertagesstätte bzw. OGS hinzugerechnet und eine Gesamtkostenbeteiligung errechnet und der zu zahlende Betrag entsprechend festgesetzt.
3. Sollte die Gesamtbetreuungszeit über 45 Stunden hinausgehen, sind je angefangener 5 Stunden 10 % des Elternbeitrages hinzuzurechnen.
4. Regelungen der Satzung der Stadt Sundern über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der zurzeit gültigen Fassung zur Reduzierung oder zum Erlass der Kostenbeteiligung sowie der Geschwisterermäßigung gelten entsprechend.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege tritt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Sundern am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Richtlinie vom 01.01.2020 außer Kraft.

Sundern, den 22.11.2021
Der Bürgermeister

Willeke